

Examensklausurenkurs Zivilrecht

Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel

– 26. November 2012 –



Aufgaben

- Ansprüche auf Übergabe und Übereignung des VW Beetle
- Internationale Zuständigkeit
 - Kein Pflichtstoff; es geht um Auslegung der abgedruckten Vorschriften ohne Vorkenntnisse
- Haftung für Mängel der nach § 661a BGB zu leistenden Sache

Ansprüche auf Übergabe und Übereignung des VW Beetle

Übersicht

- § 661a BGB
- §§ 516 / 518 I BGB
- §§ 780, 781 BGB
- § 657 BGB
- §§ 661, 657 BGB
- § 823 II BGB iVm §§ 1, 3 UWG

Ansprüche auf Übergabe und Übereignung des VW Beetle

- § 661a BGB (1)

– Gewinnmitteilung:

- Ankündigung der unentgeltlichen Leistung eines Preises (Gewinns) durch den Absender der Mitteilung

– W Unternehmer iSv § 14 BGB

– K Verbraucher iSv § 13 BGB

- P: Verbraucherbegriff dem Wortlaut nach auf Rechtsgeschäfte beschränkt

Ansprüche auf Übergabe und Übereignung des VW Beetle

- § 661a BGB (2)

- Erwecken des Eindrucks, bereits einen Preis gewonnen zu haben
 - Abstrakte Eignung für durchschnittlichen Verbraucher genügt
- Ausschluß durch Teilnahme- und Geschäftsbedingungen?
 - Keine Eignung zur Beseitigung von § 661a BGB
 - §§ 305 ff. verdrängt
- Ergebnis: Anspruch gegeben

Ansprüche auf Übergabe und Übereignung des VW Beetle

- § 518 I BGB

– Auslegung als Schenkungsversprechen?

- Empfängerhorizont
- Bindungswillen feststellbar
- aA gut vertretbar

– Keine Nichtigkeit nach § 116 BGB

– Aber: Formnichtigkeit des Versprechens, § 518 I BGB

Ansprüche auf Übergabe und Übereignung des VW Beetle

- §§ 780, 781 BGB

– Schenkweise Erteilung eines Schuldversprechens?

- Beweisvorteile der §§ 780, 781 BGB nicht gewollt
- Hilfsweise:
 - Formfreiheit nach § 350 HGB
 - Aber: § 518 I 2 BGB bleibt anwendbar

Ansprüche auf Übergabe und Übereignung des VW Beetle

- § 657 BGB

- Auslobung erfordert Kundgabe an unbestimmten Personenkreis (öffentliche Bekanntgabe)

- §§ 661, 657 BGB

- Öffentliche Bekanntgabe auch für Preisausschreiben erforderlich
- Außerdem: hier keine Leistung der Teilnehmer, sondern allenfalls Gratisverlosung

Ansprüche auf Übergabe und Übereignung des VW Beetle

- **§ 823 II BGB iVm §§ 1, 3 UWG**
 - Unlauterkeit der Gewinnmitteilung iSv §§ 1, 3 UWG
 - Schutzgesetz (idR (-))

Internationale Zuständigkeit

- Grundsatz Art. 2 EuGVO: Niederländische Gerichte
- Daher Frage der Qualifikation:
 - Artt. 15, 16 EuGVO setzen einen Vertrag voraus
 - Abgrenzung nach EuGH NJW 2005, 811
 - Vertrag wenn der Verbraucher die vom Verkäufer festgelegten Bedingungen akzeptiert sowie die Auszahlung des versprochenen Gewinns tatsächlich verlangt
 - Davor unentschieden
 - Art. 5 Nr. 3 EuGVO setzt Delikt voraus

Haftung für Mängel

Haftung für Mängel der nach § 661a BGB zu leistenden Sache (Überblick)

- § 280 I
- § 823 I
- § 831 I

Haftung für Mängel

- § 280 I (1)
 - Schuldverhältnis: gesetzliches SV
 - Pflichtverletzung
 - Mangelhafte Bremsen sind Pflichtverletzung
 - Keine Entlastung nach § 280 I 2
 - Einfache Fahrlässigkeit zuzurechnen nach § 278 BGB
 - §§ 524 II 2 / 521 analog?
 - Beschränkung auf Arglist oder gar grobe Fahrlässigkeit paßt nicht zum Sanktionscharakter des § 661a
 - Sonstiger Inhalt des Schuldverhältnis, § 276 I 1 HS. 2?

Haftung für Mängel

- § 280 I (2)

– Ersatzfähigkeit der Schäden

- Bremsen (600 €)

- Vorrang der Nacherfüllung nach §§ 280 III, 281 BGB

- » Anders allenfalls bei Annahme von Unzumutbarkeit nach § 281 II Alt. 2 oder § 282 BGB

- » Dann auch Kosten des Austauschs analog § 250 BGB

- Karoserieschaden (3.000 €)

- Kein SE statt der Leistung, daher keine Frist erforderlich

- § 249 II 1 BGB

- Fahrrad (400 €)

- Kein SE statt der Leistung, daher keine Frist erforderlich

- § 249 II 1 BGB

Haftung für Mängel

- § 823 I
 - Rechtsgutsverletzung?
 - Jedenfalls fehlendes Verschulden

Haftung für Mängel

- § 831 I BGB

- Verrichtungsgehilfe
- Delikt des Verrichtungsgehilfen
 - Rechtsgutsverletzung
 - Bremsen (-)
 - Karosserie (+)
 - » Klassischer Weiterfresserschaden, vgl. Gaszugfall (BGHZ 86, 256, 262)
 - » Kriterium der Stoffgleichheit
 - Fahrrad (+)
 - Objektive Verkehrspflichtverletzung
- In Ausführung der Verrichtung
- Exculpation (-)
- §§ 249 ff. BGB

Danke für die Aufmerksamkeit.
Martin.Schmidt-Kessel@uni-bayreuth.de

